ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- 10 — Wohngebäude mit Hausnummer z.B. 10
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen-,Wirtschafts-,Industriegebäude
- Rathaus — Öffentliche Gebäude z.B. Rathaus
- Durchfahrt, Arkade
- Topographisch nachgetragenes Gebäude (Eigenartig wie oben)
- I, II, III usw. — Zahl der Vollgeschosse
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
- Einstiegschacht
- Kappe (Schieber) (Gas)
- Unterflurhydrant
- Kabelschacht, Kabelkasten
- • 58,75 — Höhenlage über NN
- 100 — Höhenlinie über NN
- Bordstein
- Straßeninkasten
- Mauer
- Achse der Straßenbahn
- Straßenlaterne
- 14,5 — Kilometerstein mit Kilometrierung
- Gebots-, Warn-, Hinweiszeichen
- Fußgängerüberweg
- Omnibushaltestelle
- Baum / Baumscheibe

Dachformen:

- Satteldach (S)
- Walmdach (W)
- Krüppelwalmdach (K)
- Pultdach (P)
- Flachdach (F)

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katasterverschriften

Die vorliegende Plangrundlage ist - z.T. - eine Abzeichnung - Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre ...1975..... im Maßstab 1:.500..... durch Urvollnahme - vereinfachte - Teil - Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen, z.B. Gebäude.

~~Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. aus kartiert, nach einwandfreien Fortf. Vermessungen (Nr.475 A II), nach einer Teilneuvermessung - und unter Verwendung von Fortf. Vermessungen (Vereinfachte Neuvermessung) - nach einer Neuvermessung gem. Erg. Best. und Verm. Fortführungen.~~

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand. ~~Die Höhenlinien und der Deutsche Grundkarte 1:5000 entnommen.~~

Ausgefertigt:

Siegburg, den 05.Dez. 1991

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom ..05.12..1991.. überein.

Siegburg, den 05.12. 1991

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegburg, den 25.8. 1998

Büro Ing. Bokem Öff. best. Vermessungsingenieur

ABKÜRZUNGEN

BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauONW	Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.I	Bundesgesetzblatt, Teil I
DVO	Durchführungsverordnung
FStr.G	Bundesfernstraßengesetz
GVNW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW
PlanzVO	Planzeichenverordnung
L Str.G	Straßengesetz des Landes NW
TG	Tiefgarage
BP	Bebauungsplan
gem.	gemäß
z.T.	zum Teil
S.	Seite
M. 1:500	Maßstab z.B. 1:500
max.	maximal
mind.	mindestens

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- NB — Naturdenkmal
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- SW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- SW — Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Überschwemmungsgebiet
- E — Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- E — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- B — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN — Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Lärmschutzzone II (Flughafen)
- Anbauverbotszone gem. L Str.G bzw. FStr.G
- 40 ... 100 — Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
- Oberirdisch
- Unterirdisch
- Vorgeschlagene Grenze eines Umlegungsgebietes
- Vorgeschlagener Grundstückszuschnitt
- Bahnanlagen
- Wasserflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

schwarz/weiß, farbig

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- F — Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- S — Spielanlagen
- Grünflächen öffentl. /privat
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Flächen für Ver- oder Entsorgungsanlagen
- Elektrizität — Abwasser
- Gas — Abfall
- Fernwärme — Ablagerung
- Wasser

schwarz/weiß, farbig

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen öffentl. /privat
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche/Fußgänger-/Verkehrsberuhigter Bereich
- Von der Bebauung freizuhaltende Sichtfläche
- Flächen für besondere Nutzungszwecke z. B. Hotel
- Hotel
- Wasserflächen
- Umgrenzung d. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepfl.
- Bäume/Sträucher/sonst. Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepfl. sowie von Gewässern
- Bäume/Sträucher/sonst. Bepflanzungen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

schwarz/weiß, farbig

- WS — Kleinsiedlungsgebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WB — Besondere Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- MD — Dorfgebiete
- GI — Industriegebiete
- GE — Gewerbegebiete
- SO — Sondergebiete
- 0,4 — Grundflächenzahl / GRZ, z.B. 0,4
- 0,8 — Geschoßflächenzahl /GFZ, z.B. 0,8
- 3,0 — Baumassenzahl/BMZ, z.B. 3,0
- o — offene Bauweise
- E — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D — nur Hausgruppen zulässig
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- ED — geschlossene Bauweise
- FH — Beschränkung der Zahl der Wohnungen z.B. 2
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 3 Geschosse
- (III) — Zahl der Vollgeschosse - zwingend, z.B. 3 Geschosse
- III - V — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze, z.B. 3-5 Geschosse
- I+U — 1 Vollgeschoß u. teilweiß Untergeschoß

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Überbaubare Verkehrsfläche (Durchfahrt, Arkaden)
- Hauptfirstrichtung
- WH/FH — Wandhöhe/Firsthöhe
- 30° - 45° — Dachneigung untere-obere Grenze z.B. 30° bis 45°
- FD/SD/WD — Flachdach / Satteldach / Walmdach
- Winkel 180°
- Winkel 90°
- Winkel 45°
- Parallel
- Radiale
- Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einfahrt/Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St / Ga — Stellplätze/Garagen
- P — siehe Textliche Festsetzungen 2.3
- Spielplatz/
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind /Aufschüttung

Baudezernat	Stadtplanungsamt
Techn. Beigeordneter	Stadtplaner

Abteilungsleiter	Sachbearbeiter	Gezeichnet

1. BEBAUUNGSPLAN NR. 23/4 Blatt 1

Ausfertigung

GEMARKUNG: Siegburg **FLUR:** 10 **M. 1:500**

Rechtsgrundlage:
BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141)
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)
PlanzVO in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.I S.58)
BauONW in der Fassung vom 07.03.1995 (GVNW S.217)
WoBauErlG in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl I S.466) u.
BauGB-MaßnahmenG in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl I S.662)

Die Rechtsgrundlagen gelten immer in der derzeit gültigen Fassung und einschließlich aller zugehörigen Verordnungen.

Dieser Plan ist gemäß § 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141) durch Beschluß der Kreisstadt Siegburg vom 18.03.1997 aufgestellt worden.
Siegburg, den 23.11.1998
Bürgermeister

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in der Zeit vom 26.08.1998 bis 25.09.1998 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.08.1998 gemäß § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Siegburg, den 23.11.1998
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeverordnung in der Fassung vom 14.07.1994 (GVNW S. 475) vom Rat der Kreisstadt Siegburg am 15.12.1998 als Satzung beschlossen worden.
Siegburg, den 11.01.1999
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 (2) BauGB in dieser Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) mit Verfügung Az.: vom ...19.... genehmigt worden.
Köln, den ...19....
Bezirksregierung Im Auftrag
(Siegel)

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) ist am 23.12.1998 erfolgt.
Siegburg, den 11.01.1999
Bürgermeister

Dieser Plan ist der Urkundsplan.
~~Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.~~
Siegburg, den 26.11.98
Bürgermeister